

Wesentliche Änderungen:

- **Die Beitragsordnung wurde an die Bachelor/Mastersystematik angepasst.**
- **Alle Regelungen, die Beiträge betreffen, wurden in die Beitragsordnung aufgenommen.**

Beitragsordnung

Stand 6.02.2015

Soweit nach § 5 der Satzung des BDIA Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden können, bestimmen sich diese nach den nachfolgenden Vorschriften.

§ 1 Beiträge

(1) Zeitraum

Die erhobenen Beiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, so ist dennoch stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.07. eines Kalenderjahres wird für das Jahr der Aufnahme nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Verändert sich der Status der Mitgliedschaft in einem laufenden Kalenderjahr, so ist für das gesamte Kalenderjahr der Beitrag maßgeblich, der dem Status zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach (2) entspricht. Beitragsermäßigungen wirken erst für das auf die Gewährung der Beitragsermäßigung folgende Kalenderjahr.

(2) Fälligkeit

Die Beiträge sind zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig, bei einem Eintritt nach diesem Datum jedoch sofort. Soweit ein Mitglied nicht am Bankeinzug teilnimmt, werden die Beitragszahlungen mit Rechnungserhalt fällig, im übrigen werden keine Rechnungen versandt. Die pünktliche Zahlung obliegt jedem Mitglied, soweit er nicht am Bankeinzug teilnimmt.

(3) Zahlungsweise

Beiträge sind durch Bankeinzug oder Überweisung zu leisten. Die Zahlung mit Barmitteln oder durch Übersendung von Schecks kann der BDIA zurückweisen. Neuaufgenommene Mitglieder müssen dem Bankeinzug zustimmen. Wird eine Lastschrift von der Bank nicht eingelöst, werden jeweils mindestens 10,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Aufwand nachgewiesen werden kann. Für jede Mahnung oder sonstige Zahlungserinnerung können jeweils 5,00 € Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(4) Beitragshöhe

(a) Für die jeweiligen Mitglieder geltend folgende Jahresbeiträge:

Die Beitragshöhe beträgt:

- "Student im BDIA "	€ 50
- "Student ohne Immatrikulationsbescheinigung ab 7. Studiensemester"	€ 125
- "Innenarchitekt BDIA " angestellt/beamtet	€ 200
- Angestellte in leitenden Positionen	€ 280
- Beamte im höheren Dienst	€ 280
- "Innenarchitekt BDIA " freischaffend	€ 280
- "Ehepaare" Sonderbeitrag	€ 400
- " <i>Außerordentliches</i> Mitglied im BDIA" freischaffend	€ 280
- " <i>Außerordentliches</i> Mitglied im BDIA" angestellt/beamtet	€ 200
- Angestellte in leitender Positionen	€ 280
- Beamte im höheren Dienst	€ 280
- Assoziierte Mitglieder	€ 280
- "Mitglied im Förderkreis":	
bis 1 Mio. EUR Umsatz	€ 550
bis 2,5 Mio. EUR Umsatz	€ 800
über 2,5 Mio. EUR Umsatz	€ 1100

Die Beitragsanpassung beim Übergang von einem zu einem anderen Status wird gestaffelt:

- "Mitglied im BDIA " (A) für 1. Jahr nach Studienabschluss	€ 85
- "Mitglied im BDIA " für 2. und 3. Jahr nach der Diplomprüfung	€ 125
- "Mitglied im BDIA " für 4. Jahr nach der Diplomprüfung	€ 160
- "Mitglied im BDIA " für 5. Jahr nach der Diplomprüfung	€ 200
- "Mitglied im BDIA " freischaffend für 6. Jahr nach der Diplomprüfung	€ 240

- "Innenarchitekt BDIA " angestellt oder freischaffend
für das 1. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer € 160
- "Innenarchitekt BDIA " angestellt oder freischaffend
für das 2. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer € 200
- "Innenarchitekt BDIA " freischaffend für das 3. Jahr
nach Eintritt in die Architektenkammer € 240

Ehrenmitglieder gem. § 3 (2) zahlen nur freiwillige Beiträge

(b) Auf Antrag können folgende Beitragsreduzierungen gewährt werden für

- (aa) für Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind und mindestens 10 Jahre Mitglied im BDIA waren, auf 55,00 €;
- (bb) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB berufsunfähig sind und den Nachweis dafür durch einen Berufsunfähigkeitsbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers führen können, auf 55,00 €.
- (cc) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB arbeitslos sind und den Nachweis dafür durch einen Bescheid der zuständigen Arbeitsverwaltung führen können, auf 55,00 €;
- (dd) für Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub befinden und den Nachweis dafür durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers führen können, soweit während dieser Zeit nicht berufstätig sind, auf 55,00 €;
- (ee) für Ehepaare, die beide Mitglieder sind und den Nachweis durch Vorlage der Heiratsurkunde führen, auf einen zusammengerechneten Höchstbeitrag von 400,00 €;
- (ff) für besondere Fälle, in denen eine Beitragspflicht ganz oder teilweise unangemessen ist, insbesondere bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes, auf 55,00 €. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind regelmäßig anzunehmen, wenn der Jahresbruttoumsatz nicht mehr als € 18.500,- beträgt. In diesen Fällen wird die Art des Nachweises durch das Präsidium bestimmt. Diese Ermäßigung kann längstens für drei Jahre in Folge gewährt werden.

Über die Beitragsermäßigungen entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beitragsermäßigungen außer zu Buchst. (aa) und (ee) sind jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres unaufgefordert zu belegen, andernfalls fällt die Ermäßigung ohne besonderen Beschluß fort.

§ 2 Aufnahmegebühren

- (1) Aufnahmegebühren sind einmalig zu zahlen durch Mitglieder nach § 3 (1) a („Innenarchitekten BDIA“), § 3 (1) b („Außerordentliche Mitglieder“) und § 3 (1) d („Assoziierte Mitglieder“) in Höhe 50,00 € und durch Mitglieder nach § 3 (3) (Förderkreis) in Höhe von zwei Jahresbeiträgen.
- (2) Aufnahmegebühren sind spätestens eine Woche nach Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium fällig. § 1 (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 3 Sonderumlagen

Die Erhebung von Sonderumlagen bedarf in jedem Fall eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder einer Landesverbandsversammlung. Beschließt ein Landesverband die Erhebung, so ist diese zur Zahlung an den BDIA fällig, der diese nach § 3 (1) der Haushaltsordnung verwendet.